

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND BAGGERARBEITEN**
Version vom Mai 2017

Artikel 1 : Definitionen

- 1.1 „Smals Dredging“: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging B.V., die nach niederländischem Recht gegründet wurde, mit Sitz in Cuijk, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 08124001 und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging GmbH, die nach deutschem Recht gegründet wurde, mit Sitz unter der Adresse Kallerstraße 2a in (49846) Hoogstede, Bundesrepublik Deutschland, und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („private limited company“) Smals Dredging UK Ltd., die nach britischem Recht gegründet wurde, mit Sitz unter der Adresse Crown Chambers, Bridge Street, (SP1 2LZ) Salisbury, Wiltshire, Großbritannien.
- 1.2 „Auftraggeber“: jede natürliche Person und/oder juristische Person, mit der Smals Dredging über das Zustandekommen eines Vertrages bezüglich eines Produktes verhandelt und/oder einen Vertrag bezüglich eines Produktes abschließt oder abgeschlossen hat.
- 1.3 „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Smals Dredging.
- 1.4 „Produkt“: alle Gegenstände und/oder Dienstleistungen, die von Smals Dredging geliefert sowie verrichtet werden.

Artikel 2 : Allgemein

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsverhältnisse anwendbar, bei denen Smals Dredging als Auftragnehmer, Subunternehmer, Verkäufer und/oder Lieferant eines Produktes, insbesondere als Bauführer von Wasserbau- und Baggerarbeiten im breitesten Sinne des Wortes auftritt.
- 2.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber gehandhabten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4 Im Falle von Nichtigkeit, Aufhebung oder einer anderweitigen Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen (oder eines Teiles davon) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen ungekürzt anwendbar. Gegebenenfalls wird möglichst im Einklang mit der nichtigen, für nichtig erklärten oder nicht anwendbaren Bestimmung gehandelt. Die Parteien halten in einem solchen Fall so schnell wie möglich Rücksprache, um die entstandene Lücke auszufüllen.

Artikel 3 : Angebote/Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Alle Angebote von Smals Dredging sind unverbindlich, außer wenn diese eine ausdrückliche Annahmefrist enthalten. Angebote von Smals Dredging sind stets maximal fünfundvierzig (45) Tage gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, basiert das Angebot auf den nachfolgenden Ausgangspunkten und Bedingungen:
 - a. Die von Smals Dredging genannten Preise verstehen sich exklusive MwSt. (sofern zutreffend) und exklusive der für die Mobilisierung und Demobilisierung des Materials einhergehenden Kosten.
 - b. Wenn nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die angegebenen Tarife exklusive Hafengebühren, Liegegebühren, Lotsung und andere gleichartige Kosten.
 - c. Die angebotenen Beträge basieren auf der Ausführung der Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten, die in dem zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages geltenden niederländischen Tarifvertrag für Wasserbau vorgesehen sind.
 - d. Die erforderlichen Genehmigungen/Befreiungen/Erlaubnisse/Meldungen werden vom Auftraggeber geregelt. Smals Dredging übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der Auftraggeber ist nichtsdestotrotz jederzeit zur weiteren Durchführung des Auftrages verpflichtet.
 - e. Der Ausführungszeitraum muss ein in Rücksprache festzulegender ununterbrochener Zeitraum sein.
 - f. Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Gelegenheiten für die Anlieferung, Lagerung und/oder den Abtransport von Baustoffen und Hilfsmitteln.
 - g. Wenn von Baggerarbeiten die Rede ist, muss vor dem Beginn und direkt nach der Beendigung der Baggerarbeiten auf Kosten des Auftraggebers eine Vermessung durch einen unabhängigen, in gemeinsamer Rücksprache zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber zu benennenden Vermessungsdienst stattfinden.
- 3.3 Das unterbreitete Angebot ist untrennbar von den vorgenannten Ausgangspunkten und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann daher lediglich als solches integral angenommen werden.
- 3.4 Die Angebote basieren auf den Daten, die der Auftraggeber Smals Dredging erteilt hat. Wenn diese Daten (wie Zeichnungen und sonstige Angaben wie Lage von Kabeln, Rohren, Leitungen und unter Wasser befindliche Rohrleitungen) sich irgendwann als unvollständig oder unrichtig herausstellen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten und Schadensposten zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hält Smals Dredging in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten, die direkt oder indirekt mit den unvollständig oder falsch

erteilten Daten zusammenhängen, schadlos und der Auftragnehmer wird Smals Dredging sämtliche Schäden erstatten, die Smals Dredging infolge derartiger Forderungen erleidet.

Artikel 4 : Ergänzung/Änderung des Vertrages

- 4.1 Smals Dredging wird auf schriftliche Bitte des Auftraggebers alle von diesem angegebenen Änderungen bezüglich des Auftrags ausführen, sofern diese angemessenerweise ausführbar sind und sich der Auftraggeber schriftlich bereit erklärt, die angegebenen Mehrkosten zu begleichen und es im Ermessen von Smals Dredging keine Hinweise gibt, dass der Auftraggeber mit der diesbezüglichen Bezahlung möglicherweise in Verzug bleiben wird.

Artikel 5 : Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich exklusive MwSt. (sofern zutreffend) und exklusive der Kosten für die Mobilisierung und Demobilisierung des Materials, welche Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.2 Die von Smals Dredging angebotenen Preise und Tarife können indiziert werden. Smals Dredging kann in diesem Zusammenhang beschließen, dass monatlich eine Indexierung der Lohn- und Treibstoffkosten auf der Grundlage der monatlich vom CROW (niederländisches Institut für Normung und Forschung im Erd-, Wasser- und Straßenbau und in der Verkehrstechnik) veröffentlichten Indexierungen stattfindet, wobei der Stichtag das Datum des (ersten) Angebots ist und unter Berücksichtigung des im Preis enthaltenen Anteils an Lohn- und Treibstoffkosten. Alternativ kann Smals Dredging beschließen, jährlich anhand des vom *Centraal Bureau voor de Statistiek* (niederländisches Zentralbüro für Statistik) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (*Consumentenprijsindex, CPI*) zu indexieren, wobei der Stichtag das Datum des (ersten) Angebotes ist.
- 5.3 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 5.2 hat Smals Dredging das Recht, zwischenzeitlich einseitig Preisänderungen hinsichtlich eines Produktes vorzunehmen, falls sie durch staatliche Maßnahmen, geänderte Qualitäts- und/oder Sicherheitsvorschriften, Gerichtsurteile oder andere unvorhersehbare Umstände angemessenerweise dazu gezwungen wird. Eine derartige Preisänderung berechtigt den Auftraggeber keinesfalls dazu, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 6 : Lieferung/Lieferzeit

- 6.1 Die Lieferzeit/Abnahmefrist und/oder Ausführungsperiode eines Produktes wird von Smals Dredging annäherungsweise festgelegt. Diese Lieferzeit und/oder Abnahmefrist ist lediglich ein ungefährer Richtwert. Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit/Abnahmefrist und/oder Ausführungsperiode sorgt keinesfalls dafür, dass Smals Dredging in Verzug gerät, und bietet keinesfalls ein Recht auf Schadenersatz.
- 6.2 Die Lieferzeit/Abnahmefrist und/oder Ausführungsperiode eines Produktes beginnt erst, wenn über alle kommerziellen oder (technischen) Details ein Einvernehmen erzielt wurde, alle notwendigen Zeichnungen, Daten, Genehmigungen, Freistellungen und dergleichen im Besitz von Smals Dredging sind und keine anderen (physischen) Behinderungen für den Beginn der Arbeiten, die außerhalb der macht von Smals Dredging liegen, gegeben sind.
- 6.3 Geringe Abweichungen bezüglich der vom Auftraggeber angegebenen Maße, Zahlen, Abmessungen und anderen derartigen Informationen gelten als Mängel. Die normalen Handelsbräuche bestimmen, ob von geringen Abweichungen die Rede ist.

Artikel 7 : Fakturierung und Bezahlung

- 7.1 Smals Dredging handhabt das nachfolgende Fakturierungssystem:
 - a. Die Fakturierung der Mobilisierungskosten erfolgt bei der Anlieferung des Materials,
 - b. Die Fakturierung der Baggerkosten erfolgt alle zwei Wochen auf der Grundlage von vorab vereinbarten Raten oder auf der Grundlage des Produktionsfortschritts, wie dieser auf der Grundlage der Zwischenpeilungen und/oder einer Produktionsmessung des Baggermaterials eingeschätzt wird. Anschließend wird Smals Dredging in beiden Fällen direkt nach der unabhängigen Messung gemäß Artikel 3.2 Buchstabe g eine definitive Endabrechnung aufsetzen,
 - c. Wenn die Preisbildungsmethode in Regie vereinbart wurde, erstellt Smals Dredging Wochenberichte (Grundlage ist der Produktionsfortschritt) und reicht sie diese beim Auftraggeber ein. In die Wochenberichte werden unter anderem Notizen bezüglich der aufgewandten Stunden und des verarbeiteten Materials aufgenommen,
 - d. Die Fakturierung der Demobilisierungskosten erfolgt bei der Abfuhr des Materials.
- 7.2 Die Bezahlung aller Rechnungen muss vom Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum erfolgen. Nach dieser Frist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet er über den in Rechnung gestellten Betrag 1 % Zinsen pro Monat, zu rechnen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Bezahlung. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Smals Dredging zur Eintreibung offestehender Rechnungen machen muss, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 7.3 Alle Zahlungen müssen effektiv ohne Verrechnung, Rabatt und/oder Aufschub in der in der Rechnung angegebenen Währung und auf ein von Smals Dredging genanntes Bankkonto erfolgen.

**ALGEMENE VERKOOP-, LEVERINGS- EN
BETALINGSVOORWAARDEN SMALS DREDGING B.V.
VOOR HET UITVOEREN VAN WATERBOUWKUNDIGE EN
BAGGERWERKZAAMHEDEN**

Versie mei 2017 -

7.4 Zur weiteren Sicherheit der zu leistenden Zahlungen muss der Auftraggeber auf erste Bitte von Smals Dredging eine solide Bankgarantie eines renommierten niederländischen Bankinstituts stellen. Solange der Auftraggeber dem nicht nachgekommen ist, ist Smals Dredging berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen.

Grund, die Versicherungsgesellschaft nicht zur Auszahlung übergeht oder es egal aus welchem Grund keine Versicherung gibt, wird die gesamte Vergütung nie höher als 10 % der gesamten Auftragssumme sein, die von Smals Dredging für den vorliegenden Vertrag in Rechnung gestellt wurde.

Artikel 8 : Reklamationen/Wartungszeitraum

8.1 Beschwerden hinsichtlich Mängel und Beschwerden hinsichtlich Rechnungen müssen innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Rechnungsdatum oder innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Auftraggeber die Mängel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken müssen, schriftlich und mit einer deutlichen und soliden Untermauerung eingereicht werden, in Ermangelung wessen Smals Dredging berechtigt ist, diesbezügliche Reklamationen nicht in Bearbeitung zu nehmen. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus. Diesbezügliche Klagen müssen innerhalb eines (1) Jahres ab der rechtzeitigen Reklamation unter Androhung der Nichtigkeit anhängig gemacht werden.

8.2 Wenn die Reklamation für begründet angesehen wird, hat Smals Dredging, ohne zu einem weiteren Schadenersatz verpflichtet zu sein, die Wahl, entweder zur Reparatur überzugehen oder dafür (oder für einen Teil davon) eine Gutschrift bis höchstens dem Rechnungswert auszustellen.

Artikel 9 : Haftung

9.1 Vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist Smals Dredging nie dem Auftraggeber und/oder Dritten gegenüber für irgendeine Form von Schaden egal aus welchem Grund, der von Smals Dredging oder von den Personen oder Hilfsmitteln, derer sich Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages bedient, haftbar.

9.2 Smals Dredging ist insbesondere nicht haftbar in den folgenden eventuellen Situationen:
- Wasserstandsabsenkung in der Umgebung der Baustelle,
- Lärmbelästigung im betreffenden Gebiet,
- Bruchstelle außerhalb der Begrenzungen des zugewiesenen Saugbereichs, unter der Voraussetzung, dass diese Begrenzungen nicht vom Saugkolben überschritten wurden,
- Umweltverschmutzung, die durch verunreinigten Schlack oder verunreinigtes Bodenmaterial im weitesten Sinne des Wortes entsteht,
- Folgeschäden, Betriebsschäden und/oder andere indirekten Schäden.

9.3 Smals Dredging ist genauso wenig für einen Schaden haftbar, wenn dieser die Folge von höherer Gewalt ist. Unter höherer Gewalt wird unter anderem, aber nicht limitativ verstanden: (Arbeits-)Streik, Probleme mit der Energieversorgung, (abnormale) Witterungsverhältnisse, Krankheit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein anrechenbares Versäumnis oder eine Berufung auf höhere Gewalt durch Dritte, die von Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages eingeschaltet wurden, Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Zulieferanten, Uneignung von Dingen, die Smals Dredging nutzt, Störungen in der Produktion, Transportschwierigkeiten, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitverbot, durch Maßnahmen von Behörden verursacht Behinderungen, Natur- und/oder Atomkatastrophen und Krieg und/oder Kriegsgefahr und alle sonstigen vom Willen oder dem Zutun von Smals Dredging unabhängigen Umstände sowie die Drohung aller vorgenannten Fälle von höherer Gewalt.

9.4 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen ist die gesamte Haftung von Smals Dredging auf jeden Fall auf maximal den Betrag beschränkt, den ihre Versicherungsgesellschaft im betreffenden Fall tatsächlich auszahlt. Sofern, egal aus welchem

Artikel 10 : Aufschub/Auflösung

10.1 Smals Dredging behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise aufzuschieben und/oder den Vertrag durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, ohne dass sie zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, wenn:

- das Insolvenzverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren bezüglich des Auftraggebers eröffnet wurde oder wird,
- der Auftraggeber die Betriebsausübung einstellt oder die Weisungsbefugnis darüber einem anderen überträgt,
- der Auftraggeber irgendeine kraft des Gesetzes oder aufgrund des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihm ruhende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht gebührend erfüllt und
- sich auf der Seite von Smals Dredging eine Form der höheren Gewalt ergibt, unter anderem - aber nicht darauf beschränkt - die gemäß Artikel 9.3.

Artikel 11 : Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Sachen bleiben bis zu dem Zeitpunkt ausschließliches Eigentum von Smals Dredging, zu dem alle Forderungen von Smals Dredging dem Auftraggeber gegenüber, die sich sowohl aus dem Vertrag ergeben, als auch Forderungen wegen Versäumnissen in der Erfüllung von solchen Verträgen durch den Auftraggeber an Smals Dredging beglichen wurden.

11.2 Solange aufgrund von Absatz 1 auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, können diese nicht mit irgendeinem Recht belastet werden. Dieses Verbot hat die güterrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 83, Absatz 2 des 3. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.3 Nachdem Smals Dredging ihren Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen hat, ist sie berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen. Der Auftraggeber gestattet es Smals Dredging und wirkt daran mit, den Ort zu betreten, wo sich diese Sachen befinden.

11.4 Wenn sich Smals Dredging nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, verformt oder nachgezogen wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Sachen Smals Dredging zu verpfänden.

Artikel 12 : Anwendbares Recht/zuständiger Richter

12.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

12.2 Konflikte zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber werden ausschließlich vom zuständigen Richter der Rechtbank Oost-Brabant, Verhandlungsort 's-Hertogenbosch, Niederlande, gerichtlich behandelt, dies mit der Maßgabe, dass Smals Dredging das Recht hat, Klagen gegen den Auftraggeber bei anderen Gerichtsinstanzen anhängig zu machen, die aufgrund der Gesetzgebung dafür zuständig sind, solche Klagen zu behandeln.
